

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

**den Kommunen**

**Offenburg, Durbach und Ortenberg**

**über die Einrichtung und Unterhaltung der**

**Werkrealschule Rebland**

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009, GBl. S. 365, die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/11 geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Stadt Offenburg sowie die Gemeinden Durbach und Ortenberg (nachfolgend Kommunen) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend Vereinbarung).

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt Offenburg richtet in Abstimmung mit den Gemeinden Durbach und Ortenberg die Werkrealschule Rebland (nachfolgend Werkrealschule) in Form einer gebundenen Ganztagesesschule mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zum 1. August 2010 als öffentliche Schule in ihrer Trägerschaft in Offenburg (Ortsteil Zell-Weierbach) ein. Mit der Einrichtung und Unterhaltung dieser Schule auf unbestimmte Zeit erfüllen die Stadt Offenburg, die Gemeinde Durbach und Ortenberg ihre Pflicht als Schulträger nach § 27 Abs. 2 SchG.

(2) Die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach und Ortenberg heben den Hauptschulbereich der Weingartenschule Zell-Weierbach bzw. der Staufenbergsschule Durbach und der Von-Berckholtz-Schule Ortenberg - für die Klassenstufen fünf bis acht mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zum 31. Juli 2010 und für alle Klassenstufen zum 31. Juli 2011 auf.

(3) Die Gemeinde Ortenberg wird der Gemeinde Ohlsbach eine Vereinbarung zur Änderung des bestehenden Schulverbandes vorlegen, wonach der bestehende Hauptschulverband zwischen den Gemeinden Ortenberg und Ohlsbach zum 31. Juli 2010 in der Weise einvernehmlich geändert wird, dass im Schuljahr 2010/2011 die bestehende Vereinbarung lediglich für die dann bestehende Klasse 9 fortbesteht. Der Schulverband wird vollumfänglich zum 31. Juli 2011 aufgelöst.

## § 2 Standorte

(1) Die Werkrealschule wird in den Klassenstufen 7 bis 10 an ihrem Hauptstandort Schulstraße 22 in 77654 Offenburg (Ortsteil Zell-Weierbach) geführt, davon die Klassenstufen 7 bis 9 zweizügig und die Klassenstufe 10 vermutlich einzügig.

(2) Die Werkrealschule führt Außenklassen an den Standorten Küferngasse 8 in 77770 Durbach und im Sommerhöldele 1 in 77799 Ortenberg jeweils in den Klassenstufen 5 und 6 einzügig. Die beiden Klassen bilden sich mit Schülern aus den Offenburger Ortsteilen Fessenbach, Rammersweier und Zell-Weierbach sowie Schülern aus den Gemeinden Durbach und Ortenberg, wobei die Rammersweierer Schüler dem Schulstandort in Durbach und die Fessenbacher Schüler dem Schulstandort in Ortenberg in den Klassenstufen 5 und 6 zugeteilt werden. Die Schüler aus Zell-Weierbach werden dann auf die beiden Außenstellen aufgeteilt.

(3) Die drei Kommunen sind sich darin einig, dass mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren die Standorte Durbach und Ortenberg aufrecht erhalten werden. Dies soll auch dann gelten, wenn zwischenzeitlich die Anzahl der Schüler unter die "Zweizügigkeitsschwelle" fallen sollte. In diesem Fall sind von der Schule die zusätzlich vom Land - anlässlich der Fusion - gewährten Deputatsstunden vorrangig für den Erhalt der Standorte einzusetzen.

Diesem Ansinnen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Die Werkrealschule als eigenständige Schulform wird sich in Zukunft erst etablieren müssen, um ein bei den derzeitigen Hauptschulen bestehendes "Imagedefizit" abzubauen, damit sich auch nachhaltig ausreichend Schüler für diesen Schultyp entscheiden.
- Die beteiligten Kommunen erhalten mittelfristig Planungssicherheit.
- Die beteiligten Kommunen erhalten mittelfristig die bestehende Schulinfrastruktur aufrecht und nutzen sie nur insoweit anderweitig als dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.. Damit behalten sie die Option eines Angebots für den Fall, dass innerhalb dieses 10-Jahreszeitraums aufgrund einer

geänderten bildungspolitischen Ausrichtung eine andere Schulform wie z. B. die sechsjährige Grundschule eingerichtet wird.

### **§ 3 Kostentragung**

(1) Die vollständigen Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg erhält jeweils die Kommune, die die jeweilige Klasse auf ihrer Gemarkung führt. Soweit die Sachkostenbeiträge vom Land an die Stadt Offenburg als formal zuständiger Schulträger ausgezahlt werden, leitet sie die Sachkostenbeiträge zeitnah an die beiden Gemeinden Durbach und Ortenberg weiter.

(2) Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Kommunen als bisherige Schulträger z. B. für die Gebäudewirtschaft, das Schulsekretariat, den Schulhausmeister etc. bleibt gewahrt.

(3) Investitionen z.B. zur Erfüllung der Rahmenbedingungen für eine Ganztagesesschule (Mensa, Küche, Selbstlernzentrum) nimmt jede Kommune an ihrem Schulstandort mit eigenen Finanzmitteln selbst vor und stellt ggf. entsprechende Zuschussanträge in eigener Verantwortung.

(4) In Bezug auf die kommunalen Personalressourcen für den Ganztageseschulbetrieb entsprechend dem als Anlage beigefügten „Rahmenkonzept für die Personalzuweisung an Ganztages-Werkrealschulen“ ist ein gemeinsamer Standard definiert worden. Die dadurch anfallenden Kosten trägt jede Kommune für ihren Standort selbst.

### **§ 4 Beteiligung an Schulentscheidungen**

Die für die Werkrealschule aus Trägersicht bedeutenden Entscheidungen treffen die drei Kommunen einvernehmlich.

## **§ 5 Schulleitung**

(1) Die Schulleitung der Werkrealschule Rebland ist an der Weingartenschule Zell-Weierbach angesiedelt (Sitz der Werkrealschule).

(2) An den Außenstellen in Durbach und Ortenberg gibt es weiterhin selbständige Schulleitungen für die Grundschule. Des Weiteren verfolgen die Vereinbarungspartner folgende Ziele: Die Grundschulleitungen sollen – beiderseitiges Einvernehmen vorausgesetzt - gleichzeitig mit einem Teildeputat an die Werkrealschule abgeordnet sein und die jeweilige Außenstelle der Werkrealschule leiten. Auch die Grundschullehrer/innen sollen - beiderseitiges Einvernehmen vorausgesetzt -möglichst mit Teildeputaten an die Werkrealschule am selben Schulstandort abgeordnet sein, um eine Verzahnung zwischen Grundschule und Werkrealschule zu gewährleisten. Die Vereinbarungspartner wissen, dass diese Fragen in der Zuständigkeit des Landes stehen und verweisen auf die diesbezüglichen Gespräche mit dem Land.

(3) Die Schulleitungen sollen nach dem Willen der beteiligten Kommunen die Kompetenzen erhalten, die eine unbürokratische und organisatorisch sinnvolle Leitung des operativen Ablaufs des Schulbetriebs ermöglichen. Dies beinhaltet z. B.

- Soweit möglich eigenständige, aber abgestimmte Personalplanung und -führung zwischen der Werkrealschule und den beteiligten Grundschulen im Rahmen der Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden
- Soweit möglich eigenständige Verantwortlichkeit der jeweiligen Schulleitung vor Ort für die Schüler
- Verzahnung der Elternngremien der beteiligten Schulen
- Eigenständige Etatplanung und -verwaltung am Standort durch die jeweilige Schulleitung vor Ort

## **§ 6 Schulbezirk, Sonstiges**

(1) Für die Werkrealschule Rebland wird ab dem Schuljahr 2010/11 befristet bis zum Schuljahr 2015/16 ein gemeinsamer Gemeindegrenzen überschreitender

Schulbezirk mit den bisherigen Hauptschulbezirken der Schulen Durbach und Zell-Weierbach sowie dem Gemeindegebiet von Ortenberg eingerichtet.

- (2) Bestehende Kooperationen der Schulen mit Kirchen, Vereinen, Partnergemeinden etc. können weiter geführt oder neue Kooperationen in ähnlicher Weise eingegangen werden.

### **§ 7 Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den beteiligten Kommunen mit einjähriger Frist zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen beteiligten Kommunen zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen.

(3) Eine einvernehmliche Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich, soll aber nicht vor Ablauf des Schuljahres 2015/2016 erfolgen.

### **§ 8 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von den beteiligten Kommunen öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten dieser Bekanntmachungen rechtswirksam.

Offenburg, 16. April 2010

Für die Stadt Offenburg

.....

Oberbürgermeisterin Schreiner

Für die Gemeinde Durbach

.....

Bürgermeister Vetrano

Für die Gemeinde Ortenberg

.....

Bürgermeister Vollmer